



Sportförderrichtlinien der Stadt Wolfhagen

PRÄAMBEL

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität der Menschen in Wolfhagen. Kommunale Sportförderung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Gefördert werden die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung sowie eine aktive Freizeitgestaltung, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Nationalität und Staatsangehörigkeit.

Die Sportvereine vermitteln wichtige soziale Grunderfahrungen, die über das Sporttreiben weit hinaus gehen. Das gesellschaftliche Zusammenleben sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird hierdurch gestärkt.

Nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz ist die Sportförderung eine kommunale Aufgabe. Nach Artikel 62a der Verfassung des Landes Hessen genießt der Sport den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinde und Gemeindeverbände.

Die Stadt Wolfhagen unterstützt deshalb die ortsansässigen Vereine und Verbände in ihren Bemühungen durch die Förderung von Sport und Freizeit. Mit der Erarbeitung eines kommunalen Sportentwicklungsplanes hat sie die Weichen für die Zukunft des Sports in der Stadt bereits 2015 neu gestellt.

Die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine ist die Grundlage der kommunalen Sportpolitik, die nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt betrieben wird. Die Vereine ihrerseits sind in der Verpflichtung auf dem Gebiet des Sports der Allgemeinheit zu dienen und zur Erhaltung einer intakten Umwelt beizutragen. Wolfhagen fördert die sportlichen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Bei allen Ehrungen sind Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen gleichberechtigt einbezogen.

Neben der indirekten Förderung, hierzu zählen u.a. die kostenlose Überlassung von Sportstätten, gehört die direkte Sportförderung zu den Eckpfeilern der Unterstützung der Sportvereine durch die Stadt. Eine gerechte Verteilung der Gelder genießt hierbei eine hohe Priorität. Um dies zu gewährleisten und transparent zu machen, gibt es die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wolfhagen. Das Ziel der Richtlinien ist eine bedarfsgerechte Förderung, um damit den Vereinen eine kontinuierliche und effektive Arbeit zu ermöglichen.

1. Grundlagen der Sportförderung der Stadt Wolfhagen

1.1 Diese Richtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Wolfhager Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports zu erreichen. Vor allem die Sportvereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, um die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

1.2 Die Stadt Wolfhagen ist bereit, den Wolfhager Sport, vor allem die Sportvereine, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell zu unterstützen. Die Förderung ist eine zweckgebundene freiwillige Leistung der Stadt Wolfhagen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht auf Grund der Richtlinien nicht.

1.3 Die Sportförderung der Stadt Wolfhagen gliedert sich insbesondere in folgende Teilbereiche:

- a. Allgemeine Sportförderung (insbesondere Förderung des Erwerbs von Sportgeräten, pauschale Förderung)
- b. Überlassung von Sportstätten
- c. Förderung vereinseigener Sportstätten
- d. Leistungssport
- e. Besondere Projekte
- f. Sportlerehrung und Jubiläen

1.4 Zuständigkeiten/Aufgaben im Sportbereich

Für den Sportbereich ist neben dem Bürgermeister, dem Fachbereichsleiter 1 und dem Magistrat ein Fachdienstbeauftragter Sport im Fachdienst 1.9 zuständig. Er wird unterstützt durch den Sportcoach der Stadt Wolfhagen.

Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:

a. Bürgermeister / Fachbereichsleiter 1:

- Konzeptionelle und strategische Sportentwicklung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Berichterstattung städtische Gremien

b. Fachdienstbeauftragter Sport:

- Förderung und Unterstützung der Vereins- und Verbandsarbeit
- Koordination/Ansprechpartner für das Programm „Sport integriert Hessen“
- Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen

c. Fachdienst Liegenschaften:

- Management der städtischen Sportanlagen
- Koordination Pflege von vereinseigenen Sportanlagen

1.5. Alle Anträge sind an den Magistrat der Stadt Wolfhagen zu stellen.

2. Allgemeine Voraussetzungen und weitere Kriterien

2.1 Die Stadt Wolfhagen unterstützt und fördert nur die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine und -verbände, die neben ihrem Sitz auch ihren Aktivitätsschwerpunkt in der Stadt bzw. den Stadtteilen haben.

2.2 Zuschüsse an Wolfhager Vereine können nur dann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der betreffende Sportverein dem Landessportbund Hessen oder einem anderen Sportdachverband angehört,

b) es sich um einen rechtsfähigen, gemeinnützigen Sportverein handelt, der seinen Sitz und seinen Aktivitätsschwerpunkt in Wolfhagen hat,

c) vom Finanzamt eine Bestätigung über die Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Förderung gegeben ist,

d) der betreffende Sportverein mindestens 36 Monate besteht.

e) der Sportverein angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt.

2.3 Weitere Zugangskriterien für eine Förderung im Sinne von Ziffer 1.3 sind:

- 50 registrierte Vereinsmitglieder bei allen Förderarten.

- Der Anteil von Kindern und Jugendlichen muss bei allen Förderarten mindestens 10 Kinder / Jugendliche bzw. mindestens 10 % der registrierten Vereinsmitglieder betragen. Ausgenommen davon sind Sportarten, bei denen eine aktive Sportausübung für Jugendliche ausgeschlossen ist.

3. Antragstellung und Nachweise

3.1 Soweit die Richtlinien keine besonderen Aussagen treffen, sind die Zuschüsse schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wolfhagen oder beim Fachdienstbeauftragten Sport im Fachdienst 1.9 als Antragsempfänger zu beantragen.

3.2 Antragsberechtigt sind alle Wolfhager Sportvereine gemäß Ziffer 2.

3.3 Die Antragsberechtigten können allein oder gemeinsam Anträge stellen.

3.4 Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage A) zu stellen. Etwaige Vordrucke bzw. Formulare sind beim Fachdienstbeauftragten erhältlich oder werden auf Anfrage an die Sportvereine versandt.

3.5 Die Anträge sind bei den Antragsempfängern **bis zum 30.11.** des laufenden Jahres einzureichen, sofern nichts Abweichendes in den Richtlinien geregelt ist (z.B. bei der pauschalen Förderung). Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Bewilligung erfolgt durch den Bürgermeister. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Fristtermin.

3.6 Über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der bis zu einem festgelegten Termin vorzulegen ist.

- für Zuschüsse über 500,- € ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises immer erforderlich.

- bei Zuwendungen bis 500,- € genügt die Vorlage einer Empfangsbestätigung und einer Erklärung, dass der Betrag ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurde.

3.7 Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Empfänger ihn zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Das gilt auch, wenn der Empfänger den Zuschuss unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe des Zuschusses neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Empfänger die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweist.

Dies gilt auch, sofern mit der Durchführung der Maßnahme nicht im Jahr der Bewilligung begonnen wurde oder die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wurde.

3.8. Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen, soweit in den vorliegenden Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen hiervon und somit z.B. nachträgliche Bewilligungen, obliegen der Entscheidung durch den Magistrat der Stadt Wolfhagen. Unvollständige Anträge werden als Anmeldung gewertet, sie gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

3.9 Antragsstellende Vereine müssen auf Anforderung der Stadt Wolfhagen jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Auszug aus dem Vereinsregister, eine aktuelle Vereinssatzung sowie einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beifügen, wenn diese nicht schon beim Fachdienst 1.9 vorliegen.

3.10 In begründeten Einzelfällen können Sportvereine Förderungen nach diesen Richtlinien erhalten, wenn die Maßnahme durch einen Dritten durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass dem Antragssteller vertraglich langfristige Nutzungs- oder andere Rechte eingeräumt werden.

3.11 Im Übrigen sind zu den unterschiedlichen Fördermaßnahmen auch die nachstehend geregelten Besonderheiten der jeweiligen „Antrags- und Bewilligungsverfahren“ zu beachten. Darauf wird verwiesen.

4. Förderungsbereiche

4.1 Allgemeine Sportförderung

Die Stadt Wolfhagen gewährt Zuschüsse als pauschale Förderung des Sportbetriebs und zum Erwerb von Sportgeräten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

4.1.1

Jeder Sportverein mit einer Anzahl ab 150 Mitgliedern und unter den oben genannten weiteren Voraussetzungen erhält eine pauschale Förderung nach der Struktur seiner Mitgliederzahlen. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung, die an den Landessportbund gemeldet wird. Diese ist dem Antrag beizufügen. Der formlose Antrag ist **bis zum 31.01.** für das dann laufende Kalenderjahr schriftlich zu stellen (im ersten Jahr der Geltung, also 2025, gilt eine Frist bis zum 31.03.2025).

Der Verein erhält entsprechend der Mitgliederzahlen einen Betrag je Mitglied nach einem Verteilerschlüssel. Die zur Verfügung stehende Fördersumme, die jährlich durch die Stadt Wolfhagen festgelegt wird, wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- je erwachsenes Mitglied 1 Anteil (dieser erhöht sich bei Mitgliedern, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind und nachweislich aktiv als Übungsleiter für einen Wolfhager Sportverein tätig sind, auf 1,5)

- je Mitglied mit Behindertenausweis (mind. 50%) 1,5 Anteile

- je Mitglied unter 18 Jahren 2 Anteile (dieser erhöht sich bei minderjährigen Mitgliedern, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind und nachweislich aktiv als Übungsleiter für einen Wolfhager Sportverein tätig sind, auf 2,5)

Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder werden im betreffenden Jahr für den Zuschuss nicht mehr berücksichtigt.

4.1.2

a) Die Stadt Wolfhagen kann Zuschüsse gewähren

- für Geräte, Material oder Tiere, die der unmittelbaren vereinszweckbezogenen Sportartausübung im Trainings- oder Wettkampfbetrieb dienen.
- für die Ausbildung- und Weiterbildung von Übungsleitern
- für Fahrt- und Reisekosten für Fahren zu Wettkämpfen an Orten, die über 50 km entfernt von Wolfhagen liegen.

b) Der prozentuale Fördersatz orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl der Wolfhager Sportvereine auf der Grundlage der Mitgliederstatistik des LSB. Stichtag ist jeweils der 01. Januar des vorhergehenden Jahres.

Hiernach erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:

- Kategorie A = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 30 % der Gesamtmitglieder des Vereins sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Kategorie B = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 20 % der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Kategorie C = weniger als 75 Mitglieder und/oder weniger als 20 % der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder und Jugendliche

c) Der prozentuale Fördersatz pro Gerät (inkl. Zubehör), pro Aus-/Weiterbildung einer Person bzw. pro Wettkampffahrt staffelt sich danach wie folgt:

<u>Kosten (in EUR)</u>	<u>Fördersätze</u>	<u>Fördersumme</u>
bis 1.200,-	max. 30% für Kategorie A max. 25% für Kategorie B max. 20% für Kategorie C	max. Fördersumme EUR 360,-
1.201,- bis 2.500,-	max. 25% für Kategorie A max. 20% für Kategorie B max. 15% für Kategorie C	max. Fördersumme EUR 625,-

ab 2.501,- max. 20% für Kategorie A max. Fördersumme EUR 750,-
 max. 15% für Kategorie B
 max. 10% für Kategorie C

d) Die Auszahlung erfolgt, sobald das Sportgerät beschafft wurde, die Übungsleiterausbildung absolviert oder die Fahrt durchgeführt wurde und die entsprechenden Verwendungsnachweise von der Stadt Wolfhagen ohne Beanstandung geprüft wurde.

e) Als Verwendungsnachweise sind sämtliche Rechnungen mit Zahlungsnachweis über die gemäß Antrag bewilligten Sportgeräte im Original vorzulegen, ebenso ggf. die Teilnahmebescheinigung oder Tankbelege.

4.2 Überlassung von städtischen Sportstätten

4.2.1 Für die Überlassung städtischer Sportstätten gelten die Richtlinien gemäß Anlage B zur Vergabe von Nutzungszeiten städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung. Von der Geltung dieser Richtlinien ausgenommen sind bezogen auf bestimmte Sportplätze die Vereine, die für einen solchen Sportplatz einen gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrag geschlossen haben. Für die Überlassung etwaiger städtischer Freisportanlagen erfolgt eine sinngemäße Anwendung.

4.2.2 Die Sportanlagen und Funktionsgebäude stehen den Wolfhager Sportvereinen für den Trainings- und Spielbetrieb grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Die Multifunktionshalle am Schwimmbad (ehemals Tennishalle) steht den sie nutzenden Fußballvereinen oder Fußballabteilungen eines Mehrspartenvereins unentgeltlich zur Verfügung, soweit es sich um die beiden Soccer-Courts handelt. Die Nutzbarkeit richtet sich nach einem gesonderten Belegungsplan der Stadt Wolfhagen. Die Zuteilung von Zeiträumen und Plätzen steht im freien billigen Ermessen der Stadt.

Werden die o.g. städtischen Sportanlagen von Sportvereinen und -verbänden – sofern an der Ausübung keine Wolfhager Sportvereine beteiligt sind – oder von sonstigen Benutzern und Nicht-Wolfhager-Sportvereinen genutzt, so sind Benutzungsentgelte für die Benutzung von städtischen Sportstätten und Sportanlagen für den Sportbetrieb zu entrichten. Die Höhe ist in jeweiligen Nutzungsvereinbarungen geregelt.

4.2.3 Die Bereitstellung von Wasserzeiten in den Wolfhager Schwimmbädern erfolgt direkt durch den Fachdienstbeauftragten für Sport des Fachdienstes 1.9. Wolfhager Schwimmvereine und Leistungssportgruppen (als solche sind anerkannt die Ringerabteilung des VfL Wolfhagen und die Teilnehmer an landesweiten oder nationalen Meisterschaften) erhalten auf Antrag einen kostenlosen oder entgeltgeminderten Zugang zu bestimmten Zeiten. Die Entscheidung hierüber wie auch über die gewährten Zeiten wird durch den Magistrat getroffen.

4.3 Neubau, Modernisierung und Sanierung von vereinseigenen Sportstätten

4.3.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Wolfhagen hält die Förderung vereinseigener Sportstätten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für ein effektives Fördermittel der kommunalen Sportpolitik und gewährt den Vereinen aus der Sportpauschale des Landes Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und Bestandsentwicklung.

Maßnahmen der Bestandsentwicklung haben regionale, gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen (inkl. Sanierung und Modernisierung) erforderlich sind.

Zur Bestandsentwicklung gehören Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten.

4.3.2 Fördervoraussetzungen

Der Beginn ist erst nach Bewilligung zulässig. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen, Erbbaurecht) mit in der Regel noch mindestens einer Laufzeit von 10 Jahren bestehen,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist,
- der Sportverein bereit und in der Lage ist, die zu fördernde Sportanlage in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten,
- weitere öffentliche Finanzierungshilfen (Bund, Land, Landessportbund, Fachverbände) ausgeschöpft sind bzw. beantragt wurden und ein angemessener Eigenanteil von mindestens 10% eingebracht wird,
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird, soweit nicht einem späteren Baubeginn zugestimmt worden ist,
- die Baumaßnahme ab Bewilligung innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wird,
- die förderungsfähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen und
- im Einzelfall weitere geforderte Nachweise eingereicht werden.

Bei Neubaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Modernisierung oder Sanierung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen ist die Höhe der Förderung auch abhängig von Kriterien, die mit Zielen der städtischen Sportentwicklung sowie den strategischen Zielen der Stadt konform gehen.

4.3.3 Höhe der Förderung

Maßnahme zur Bestandssicherung: bis zu 50%

Maßnahme zur Bestandsentwicklung und Neubau: bis zu 90%

Der Höchstzuschuss beträgt 1.000.000,- €.

4.3.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind bei den Antragsempfängern spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Jahr zu stellen. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Fristtermin.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag nach DIN 276
- Bedarfserläuterung und Nutzungskonzept
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung und Bauzeitenplan
- Baupläne
- Baugenehmigung und sonstige Erlaubnisse, wie z.B. Nutzungsverträge
- bei Baumaßnahmen ab 10.000,- € Protokoll der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, aus dem der Beschluss der Maßnahme hervorgeht.

4.3.5 Auszahlung

Die Förderung wird in Höhe des bewilligten Betrages ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist. Abschlagszahlungen bis zu 100% des Gesamtzuschusses sind möglich, wenn die Gesamtfördersumme mindestens 10.000 € beträgt. Abschlagszahlungen werden nur im Verhältnis zu bereits anerkannten Aufwendungen ausgezahlt.

4.3.6 Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme sind der Stadt Wolfhagen das Formular „Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen“ und sämtliche Rechnungen im Original vorzulegen.

Bei Abschlagszahlungen ist ein Teilverwendungsnachweis vorzulegen.

Eigenleistungen können mit 15,- € pro Stunde angesetzt werden und sind nachzuweisen. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für Eigenleistungen darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der / des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem / der Zuwendungsempfänger/-in gegenzuzeichnen.

Für jede die Baumaßnahme betreffende Anschaffung sind jegliche Unterlagen (Belege, Nachweise, entsprechende Verträge) für Prüfungszwecke zehn Jahre ab der ersten Auszahlung vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

5. Sonderförderung für den Leistungssport

Für Imagräger der Stadt Wolfhagen im Bereich des Leistungssports (z.B. für anerkannte Stützpunkte, für Bundesligavereine oder Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften) können Sonderförderungen über die genannten Teilbereiche und über die genannten Fördersummen hinaus von der Stadt Wolfhagen gewährt werden.

6. Besondere Projektförderung

6.1 Die Stadt Wolfhagen ist bereit, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Wolfhager Sportvereine ideell, materiell und/oder finanziell bei bestimmten Vorhaben zeitlich befristet zu unterstützen. Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Wolfhager Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Wolfhager Bevölkerung führen.

Insbesondere gilt dies für

- Kooperationen von Wolfhager Sportvereinen untereinander zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und Sportangeboten
- Kooperationen von Wolfhager Sportvereinen untereinander zur Organisation und Realisation eines gemeinsamen Sportbetriebes im Amateurwettkampfsport
- Kooperationen von Wolfhager Sportvereinen mit anderen, nicht sportbezogenen Institutionen zum Zwecke gemeinsamer Angebotsgestaltung und effektiverem Mitteleinsatz
- Initiativen von Wolfhager Sportvereinen, die in alleiniger Verantwortung oder gemeinsam mit Kooperationspartnern neue Sportarten (Trendsport) in ihr Vereinsangebot dauerhaft aufnehmen oder betreuen
- Innovative Sportprojekte der Wolfhager Sportvereine zur Weiterentwicklung des Wolfhager Sports

Aus der Unterstützung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Unterstützung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Unterstützung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

6.2 Förderungsfähig sind auch Veranstaltungen mit überregionalem Charakter:

Dazu zählen Sportveranstaltungen, die für die jeweilige Sportart von überregionaler Bedeutung sind und wegen des organisatorischen Aufwandes nicht in regelmäßiger Form von einem Wolfhager Sportverein ausgerichtet wurden oder werden können.

Gefördert mit einem pauschalierten Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000,- € wird hierbei die Durchführung von:

- a) Welt- oder Europameisterschaften
- b) Deutschen Meisterschaften
- c) Landesmeisterschaften
- d) Anerkannten internationalen Meisterschaften
- e) Anerkannten nationalen oder internationalen Meisterschaften von Teildisziplinen, Jugend- oder Seniorenmeisterschaften
- f) weiteren Veranstaltungen mit einem Teilnehmerfeld, welches sich überwiegend aus Teilnehmern der gesamten Bundesrepublik sowie aus dem Ausland zusammensetzt.

Für Veranstaltungen nach den Punkten c bis f muss die überregionale Bedeutung durch eine schriftliche Stellungnahme eines Landes- oder Bundesverbandes bestätigt werden.

6.3 Gefördert werden zudem Inklusionsprojekte. Sportvereine erhalten auf Antrag eine Förderung von 50 % der Gesamtkosten für die Durchführung von Inklusionsprojekten, höchstens jedoch 1.000,- €. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen.

7. Sportlerehrungen und Vereinsjubiläen

7.1 Die Stadt Wolfhagen ehrt jährlich aktive Sportlerinnen und Sportler sowie Förderer des Sports und Ehrenamtliche, die sich um den Sport in der Stadt Wolfhagen durch ihre sportlichen Erfolge oder durch ihren persönlichen Einsatz verdient gemacht haben. Die Ehrungen finden in einem feierlichen Rahmen, der Sportlerehrung, statt. Die Vorschläge für die jährliche Ehrung sind durch die Wolfhager Sportvereine oder den Magistrat oder den Bürgermeister im Fachdienst 1.9 bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen.

Als Voraussetzung für die Ehrung als erfolgreicher Sportler und erfolgreiche Sportlerin, die ihren oder seinen ersten Wohnsitz in Wolfhagen oder zumindest im Wolfhager Land hat oder einem Wolfhager Verein angehört, gilt das Erreichen eines /einer

- Teilnahme bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft bzw. Olympische Spiele
- 1. bis 10. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- 1. bis 5. Platzes bei einer Regionalmeisterschaft
- 1. Platzes bei einer Landesmeisterschaft
- Deutschen Sportabzeichens in Gold

Zusätzlich können besondere herausragende sportliche Erfolge unabhängig von der Platzierung mit einer ausführlichen Begründung als Anlage gemeldet werden.

Neben der Meldung der sportlichen Erfolge können auch ehrenamtlich Tätige, Trainer und Übungsleiter sowie Förderer des Sports zur Ehrung vorgeschlagen werden. Dabei sollen u. a. folgende Kriterien für die Auswahl herangezogen werden

- besonderes Engagement
- langjährige Tätigkeit
- besonders erfolgreiche Arbeit und Verdienste in der Sportförderung

Die Personen sind auf dem Vordruck zu erfassen. Als Anlage ist eine ausführliche Begründung für jeden Vorschlag einzureichen.

Es gelten die Antragsfrist entsprechend Ziff. 4. Nach Zusammenstellung der Vorschläge durch den Fachdienst 1.9 oder den Bürgermeister entscheidet der Magistrat über die Vergabe der Ehrungen.

7.2 Für Jubiläen von 25, 50, 75, 100 Jahren bei Sportvereinen mit einer Mitgliedergröße von mindestens 50 Mitgliedern wird eine finanzielle Zuwendung wie folgt gewährt:

25 Jahre:	100 EUR
50 Jahre:	150 EUR
75 Jahre:	200 EUR

100 Jahre:	250 EUR
125 Jahre:	300 EUR
150 Jahre:	350 EUR

Diese Zuwendung wird, sofern der Verein Jubiläumsfeierlichkeiten durchführt, in Form eines Jubiläumsschecks vom Bürgermeister oder seiner Vertretung bei dem Festakt überreicht und soll vorrangig für Vereinszwecke verwendet werden.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Der Fachbereich 2 (Finanzen) ist auf Geheiß des Bürgermeisters der Stadt Wolfhagen berechtigt, die gewährten Zuschüsse zu kontrollieren, insbesondere die bestimmungsmäßige Verwendung des städtischen Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und Belege nachzuprüfen.

8.2 Über die Gewährung von Zuschüssen in einer Höhe ab 100.000,- € entscheidet im Rahmen der Sportförderrichtlinien die Wolfhager Stadtverordnetenversammlung. Über gewährte Zuschüsse in einer Höhe von 5.000,- € bis 100.000,- € ist der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur & Soziales zu informieren. Bei Investitionen, die über die im Haushaltsplan der Wolfhagen festgelegten Grenzen hinausgehen, entscheidet ebenfalls die Stadtverordnetenversammlung.

8.3 Durch die Richtlinien wird die Sportförderung in der Stadt Wolfhagen abschließend geregelt. Der Bürgermeister kann in vorheriger Abstimmung mit dem Magistrat in besonderen Fällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen treffen – unbeschadet der Geltung von Ziffer 8.2.

8.4 Eine Förderung ist nur insoweit möglich, wie ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel für die Förderung aller eingegangenen Anträge zur Verfügung, so ist bei gleicher Dringlichkeit anteilig zu kürzen.

8.5 Wolfhager Sportvereine, die auf der Basis dieser Richtlinien eine materielle oder finanzielle Zuwendung erhalten, verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer aktiven Teilnahme am städtischen Sportgeschehen über das Vereinsleben hinaus. Hierzu gehört beispielsweise die Teilnahme an bzw. die Unterstützung von Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise der Repräsentation des Wolfhager Sports dienen.

8.6 Die Jugendarbeit von Wolfhager Sportvereinen ist bei der Festsetzung von städtischen Zuschüssen besonders zu berücksichtigen. Dies setzt eine Vereinsjugendordnung voraus.

8.7 Der beantragende Sportverein hat sich finanziell in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung zu beteiligen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

8.8 Soweit für den gleichen Zweck auch das Land Hessen Zuwendungen nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) und den Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) in der geltenden Fassung oder sonstigen Bestimmungen vorsieht, soll vorrangig ein Antrag an das Land Hessen gestellt werden. Die jeweiligen Bewilligungsbestimmungen sind einzuhalten. Auch die sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.

8.9 Aufwendungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb sowie für Berufs- und Lizenzsport und ähnliche Aufwendungen sind nach diesen Richtlinien nicht zuwendungsfähig.

8.10 Härteklausel: Soweit Vereine durch gesetzliche Voraussetzungen, soziale Härtefälle oder anderweitige nicht selbst zu vertretende Gegebenheiten die Voraussetzungen insbesondere nach Ziffer 2 dieser Richtlinie nicht erfüllen können, entscheidet der Magistrat im Einzelfall über eine von der Richtlinie abweichende Förderungsvoraussetzung.

8.11 Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine vorzeitige Auszahlung kann durch Vorlage eines schriftlichen Rechtsmittelverzichts des Zuschussempfängers bewirkt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2025 in Kraft. Die Richtlinien zur aktiven Sportförderung vom 7.11.2016 sowie die Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette der Stadt Wolfhagen vom 7.11.2016 gelten mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien als außer Kraft gesetzt.

Wolfhagen, den 05. März 2025

Der Magistrat

Dr. Dirk Scharrer
Bürgermeister